TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	15.05.2013
Rat	28.05.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	107/2013-7
Stand	06.02.2013

Betreff Einziehung eines Wirtschaftsweges in Hersel

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren Hersel getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Umlegung Hersel durch den Rezeß vom 29.01.1934 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstück 161, wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Im Rahmen eines Tauschvertrages soll die Fläche des Wirtschaftsweges Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstück 161 (s. beigefügten Übersichtsplan), der Firma Hans Hünten Sand und Kiesbaggerei, Hersel, übertragen werden. Der Weg wurde von der Firma auf Grund einer Abgrabungsgenehmigung und einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Stadt Bornheim zur Sand- und Kiesgewinnung abgegraben und ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden.

Zur Einziehung des Weges ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Voraussetzung für die Wegeeinziehung ist, dass der Weg für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr hat. Dies ist hier der Fall, da außer dem Flurstück 406 nur noch Grundstücke der Firma Hünten an den Weg angrenzen. Das Flurstück 406 grenzt zusätzlich noch an die L 118 an, der Grundstückseigentümer wurde beteiligt und erhebt gegen die Wegeeinziehung keine Bedenken.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen
Keine

Anlagen zum Sachverhalt
Übersichtsplan